

Hinweise zur Kenntnisprüfung für Apothekerinnen und Apotheker

Zur Gewährleistung des Patientenschutzes und der qualitätsorientierten Ausübung des Apothekerberufs ist die Bundesapothekerordnung dahingehend geändert worden, dass, wenn bei einer Ausbildung in einem **Nicht-EU-Land** die Gleichwertigkeit der Ausbildung nicht gegeben ist oder nur mit unangemessenen Aufwand feststellbar ist, für die **Erteilung der Approbation** ein gleichwertiger Kenntnisstand nachgewiesen werden muss.

Dieser Nachweis wird durch das Ablegen einer Prüfung (**Kenntnisprüfung**) nach § 22d der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) erbracht.

Auch für Antragsteller mit **Ausbildungsnachweisen aus EU-Staaten** kann die **Approbation** als Apotheker gemäß § 4 Bundesapothekerordnung (BapO) erst erteilt werden, wenn die Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes nachgewiesen ist. Für diese findet dann gegebenenfalls eine **Eignungsprüfung** nach § 22c AAppO statt.

Durchführung der Kenntnisprüfung:

Die Prüfung ist beim Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Landesprüfungsamt für Heilberufe, zu beantragen (Antragsformular).

Sie wird in Form einer staatlichen Prüfung in deutscher Sprache vor einer staatlichen Prüfungskommission bei der Apothekerkammer des Landes Mecklenburg-Vorpommern abgelegt. Aus diesem Grund erhalten Sie die Termine und die Einladung zur Prüfung von der Apothekerkammer und müssen die Gebühren dort entrichten.

Kenntnisprüfungen finden in den Monaten Mai und November eines Jahres statt, konkrete Terminnachfragen sind nur an die Apothekerkammer zu richten.

Bitte beachten Sie, dass vor der Teilnahme an der Kenntnisprüfung die Fachsprachenprüfung an einer Apothekerkammer bestanden sein muss!

Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes werden in der Regel in dem Bundesland beendet, in dem sie begonnen wurden, auch wenn ein Wohnortwechsel erfolgt ist.

Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei, höchstens vier weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzenden und die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Landesprüfungsamt für Heilberufe bestellt.

Die Kenntnisprüfung bezieht sich auf die Fächer Pharmazeutische Praxis und Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker.

Die Kenntnisprüfung ist eine mündliche Prüfung, die in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt wird. Sie dauert für jeden Kandidaten mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.

Die Kenntnisprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Prüfungskommission in einer Gesamtbetrachtung die Leistungen in den o. g. Fächern als bestanden bewertet.

Das Bestehen der Prüfung setzt voraus, dass die Leistung trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt am Ende der Prüfung dem Kandidaten mit, ob ein gleichwertiger Kenntnisstand vorliegt oder nicht, Noten werden nicht vergeben.

Nach bestandener Kenntnisprüfung:

Erteilung der Approbation auf Antrag und bei Erfüllung der anderen Voraussetzungen (gesundheitliche und persönliche Eignung, bestandene Fachsprachenprüfung)

Nicht bestandene Kenntnisprüfung:

Die Kenntnisprüfung kann nur zweimal wiederholt werden. Sie ist in der Regel in dem Bundesland zu wiederholen, in dem die Erstprüfung nicht bestanden wurde.

Der Kandidat erhält einen Bescheid (ggf. mit Empfehlungen) über die nicht bestandene Kenntnisprüfung vom Landesprüfungsamt für Heilberufe. Dort kann auch das weitere Vorgehen besprochen werden.

Antragstellung:

Den Antrag auf Teilnahme an der Kenntnisprüfung kann beim Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Landesprüfungsamt für Heilberufe stellen, wer

- die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Approbation oder der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Apothekerberufes erfüllt,
- in keinem anderen Bundesland einen Antrag auf Erteilung der Approbation oder der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Apothekerberufes gestellt hat,
- nicht dreimal erfolglos an einer Kenntnisprüfung teilgenommen hat,
- eine Beschäftigungsstelle oder den Hauptwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern nachweisen kann.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- a) im Landesprüfungsamt für Heilberufe
 - ein Antrag auf Teilnahme an der Kenntnisprüfung
- b) bei der Apothekerkammer
 - eine tabellarische Auflistung der pharmazeutischen Tätigkeit nach Studienabschluss
 - aktuelles Zeugnis über die letzte pharmazeutische Tätigkeit (Beurteilung)
 - ein handschriftlicher, ausformulierter Lebenslauf
 - Nachweis über die bestandene Fachsprachenprüfung

Nach Antragstellung erfolgt eine schriftliche Anmeldebestätigung durch das Landesprüfungsamt für Heilberufe, der konkrete Prüfungstermin wird durch die Apothekerkammer schriftlich mitgeteilt. **Ein Rücktritt von der Prüfung ist nur auf Antrag und aus wichtigem Grund (mit Nachweisen) möglich.** Die Antragstellung und die Prüfung des wichtigen Grundes erfolgen beim Landesprüfungsamt für Heilberufe.